

Die Wildschadenkommission besichtigte am 19----
den Wildschaden und schätzte diesen wie folgt ein:

1. Körnerfrucht/Hackfrucht¹

Die zusammenhängende Fläche der Bodenwertzahl.....
(von/bis)

umfaßt ha und wurde am..... 19.. mit.....
bestellt. (Fruchtart)

Die ermittelte Schadfläche umfaßt'----- ha mit..... %

Geschätzter Verlust dt

Erzeugerpreis für das Erntejahr je dt M

Der Wildschaden beträgt M

2. Grünlandflächen (Weideland/Wiesen)¹

Die zusammenhängende Fläche der Grünlandzahl
(von/bis)

umfaßt..... ha.....
(Weideland/Wiesen)

Die ermittelte Schadfläche (von Schwarzwild umge-
brochen) umfaßt..... ha mit----- %.

Geschätzter Verlust an Weidegras/Grasmasse..... dt

Erzeugerpreis für das Erntejahr je dt M

Der Wildschaden beträgt M

3. Ersatzbestellung¹

___ ha Fruchtart: = Minsgesamt

Davon für Arbeitsgänge = M

..... = M

Folgende Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Wildscha-
dens werden dem Rat/dem Nutzungsberechtigten/
dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb/der
Jagdgesellschaft vorgeschlagen:

Die Ausfertigung des Protokolls erfolgte in----- Exemplaren.

Die Wildschadenkommission

1. Vorsitzender

2. Mitglieder

• (Unterschrift, Name, Vorname, ausgeübter Beruf)

Kenntnis genommen:

(Nutzungs-
berechtigter)

(Staatlicher Forst-
wirtschaftsbetrieb)

(Jagdgesellschaft)

Verteiler:

1. Rat des Kreises

2. Wildschadenkommission

3.....

.....
(eventuell Rat der Gemeinde/Stadt — Nutzungsberechtig-
ter — Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb — Jagdgesell-
schaft, insbesondere wenn Maßnahmen zur Verhinderung
weiteren Wildschadens vorgeschlagen werden)

Anordnung
über die Prüfung des Anbauwertes von Sorten
landwirtschaftlicher und gartenbaulicher
Kulturpflanzenarten
aus Importen für den Anbau
in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 4. Mai 1977

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Sortenschutzverordnung vom
22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen
mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane fol-
gendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Prüfung des wirtschaft-
lichen Wertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbau-
licher Kulturpflanzenarten, von denen im Bedarfsfall Saat-
oder Pflanzgut für den Anbau in der Deutschen Demokrati-
schen Republik importiert werden soll (nachfolgend Sorten
genannt).

(2) Diese Anordnung berührt nicht den Import von Saat-
oder Pflanzgut zur Vermehrung und zum Vertrieb in der
Deutschen Demokratischen Republik.¹

§ 2

Prüfungspflicht

(1) Sorten, von denen Saat- oder Pflanzgut importiert
werden soll, unterliegen der Prüfungspflicht.

(2) Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf den wirtschaft-
lichen Wert (nachfolgend Anbauwert genannt) für die Volks-
wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Prüfung des Anbauwertes und Bewertungsmaßstäbe

(1) Der Anbauwert der Sorten ist in Parzellen- oder Pro-
duktionsprüfungen zu ermitteln. Die Prüfungen sind nach den
neuesten methodischen Erkenntnissen der Wissenschaft und
den Erfordernissen der industriemäßigen Produktion durchzu-
führen.

(2) Die Sorten müssen in der Gesamtheit der wichtigsten
wertbestimmenden Eigenschaften den geforderten Parame-
tern entsprechen oder im Vergleich zu Sorten aus der Deut-
schen Demokratischen Republik oder anderen Staaten eine
Verbesserung nachweisen oder anderweitig von volkwirt-
schaftlichem Interesse sein.

§ 4

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung des Anbauwertes der Sorten erfolgt durch
die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokrati-

¹ zutreffende Angaben in das Protokoll aufnehmen

¹ Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 394)